



KITA-PORTAL-MV

Portal für Kindertagesförderung
in Mecklenburg-Vorpommern



Frage des Monats Oktober 2009

Frage:

In einem persönlichen Gespräch mit der Leiterin einer Kindertageseinrichtung erhielten wir Eltern die mündliche Zusage, dass unser Kind in dieser Einrichtung aufgenommen wird. Zu unserem Entsetzen erteilte uns die Leiterin der Einrichtung nun ohne einen triftigen Grund eine Absage zur Aufnahme unseres Kindes, als wir den Platz für unser Kind in Anspruch nehmen wollten. Haben wir nicht bereits einen rechtlichen Anspruch auf Aufnahme unseres Kindes? Wir haben darauf vertraut, dass uns dieser Platz zur Verfügung steht und nun keine Möglichkeit mehr, einen alternativen Platz zu finden.

Antwort:

Ein Anspruch auf Aufnahme Ihres Kindes in diese Kindertageseinrichtung könnte sich aus der mündlichen Zusage ergeben. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die mündliche Zusage nachweisen können, was sicherlich nicht einfach ist. Probleme könnten sich weiterhin ergeben, wenn die Zusage unter Bedingungen erteilt wurde. Aus diesen Gründen ist es regelmäßig schwierig, einen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in diese Einrichtung aus der mündlichen Zusage zu begründen.

Des Weiteren könnte sich ein Anspruch auf Aufnahme Ihres Kindes in diese Einrichtung aus dem Gesetz ergeben. Ein Anspruch auf Förderung für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule folgt grundsätzlich aus § 3 Abs. 1 KiföG M-V. Gemäß § 3 Abs. 6 KiföG M-V können die Eltern zwischen den vorhandenen Angeboten (Förderung in Kindertageseinrichtung oder Tagespflege), für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wählen. Der **Anspruch auf Förderung** Ihres Kindes **richtet sich** aber **gegen das Jugendamt**, diesem gegenüber muss auch die Ausübung des Wahlrechts rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.

Das Jugendamt schließt in Erfüllung seiner Verpflichtung sog. Leistungsverträge über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen mit den Trägern der Einrichtungen. Daraus ergibt sich im Regelfall die Verpflichtung des Trägers, alle Kinder im Rahmen verfügbarer Plätze aufzunehmen. Durch die gestiegene Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen sind jedoch zurzeit die meisten Kindertageseinrichtungen im Land sehr gut ausgelastet, so dass die Platzvergabe in der Regel über Wartelisten erfolgt.

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist, dass das Konzept und die besonderen Einrichtungsbedingungen geeignet sind, das Kind angemessen zu fördern. Zu den besonderen Einrichtungsbedingungen zählen auch die Wartelisten. Das Wartelistenmanagement wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Es gibt keine festgelegten bzw. einheitlichen Kriterien zur Rangfolge der Platzvergabe nach Warteliste. Grundsätzlich und überwiegend richtet sich die Platzvergabe nach der Reihenfolge der Anmeldung oder nach dem Geburtstag des Kindes. Solche Rangfolgen bei der Platzvergabe können aber auch durchbrochen werden. Heraus-kristallisiert hat sich beispielsweise die bevorzugte Aufnahme:

- von Geschwisterkindern
- bei Beginn einer Erwerbstätigkeit.

Der Einstieg in die Erwerbstätigkeit erfolgt oft sehr kurzfristig. So kommt es häufig vor, dass die Agenturen für Arbeit von den Arbeitssuchenden fordern, eine zumutbare Arbeit sofort aufzunehmen, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden; anderenfalls jede weitere Arbeitsförderung und auch Unterhaltsleistungen abgelehnt werden. Das führt dazu, dass Kindertageseinrichtungen die Rangfolge der Platzvergabe nach Warteliste durchbrechen und Kinder der Betroffenen bevorzugt aufnehmen.

Wartelisten können demnach nicht immer eingehalten werden.

Wegen der Gründe, die zur Ablehnung geführt haben und wegen der Suche eines geeigneten Platzes sollten Sie sich unbedingt mit Ihrem zuständigen Jugendamt in Verbindung setzen.

Wir hoffen, Ihnen geholfen zu haben. Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne wieder an uns wenden.